Bemerkungen

zum

Entwurf eines Strafgesetzbuches

für den norddeutschen Bund.

Von Professor Dr. Röder in Heidelberg.

Extra-Beilage zu Band XII Heft 2 der Kritischen Vierteljahresschrift.

München, 1870.
Verlag von R. Oldenbourg.

Zur Beachtung!

Die Verlagshandlung der kritiſchen Vierteljahresſchrift bietet mit unſerem Wiſſen den Abnehmern der Zeitſchrift in der Form einer beſonderen Beilage ein weiteres Votum über den Entwurf eines Strafgeſetzbuches für den norddeutſchen Bund (von Prof. Dr. Röder in Heidelberg), wünſchend, daß recht viele derſelben ſich veranlaßt ſehen möchten, ſich dieſe Ergänzung der Zeitſchrift anzueignen.

München im April 1870.

Die Redaction.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund. Berlin im Juli 1869. Nebst Motiven und Beilagen.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Die Ehre der Zusendung vorstehender Gesetzgebungsarbeit „zur Kenntnißnahme" ist auch mir erwiesen worden und es trat mir dadurch die Frage: welchem Umstande Dieß zuzuschreiben sei — um so mehr nahe als ich an Rücksichten von Oben nicht gewöhnt bin, als überdieß meine Schriften bisher beinahe nur außerhalb Deutschlands Beachtung gefunden haben, und, namentlich sofern sie das Strafrecht angehen, von Seiten der deutschen Fachgelehrten, schon wegen meiner, ihnen unbequemen, wissenschaftlichen Richtung, planmäßig todtgeschwiegen und fast nur verstohlen benützt worden sind. Ebendeßhalb durfte ich mich kaum wundern, wenn sie auch dem Verfasser oder den Verfassern des fraglichen Strafgesetzentwurfs unbekannt geblieben zu sein scheinen, obgleich die jüngste dieser Schriften*) schon auf dem Titel als „eine kritische Vorarbeit zum Neubau des Strafrechts" sich angekündigt und gerade in Berlin ein zu früh geschiedener Schriftsteller, Hiersemenzel, sich bewogen gefunden hatte in der „deutschen Gerichtszeitung" sie als sehr beherzigenswerth, ja sogar die „Streiche," die sie gegen die herrschenden alleinseligmachenden Strafrechtslehren geführt hat, als „tödt-

*) Röder: „Die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe in ihren inneren Widersprüchen." 1867.

lich" zu bezeichnen. Vielleicht hat man sich in Berlin noch erinnert, daß 1855 ein von mir dorthin erstattetes Gutachten über die Einzelhaft, das auch „höchsten Orts" Beifall gefunden haben soll, den Hauptanlaß zu dem damals gefaßten Beschluß gegeben hatte, das Moabiter Zellengefängniß seiner wahren ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben. Wie Dem auch sei: ich glaube meinen Dank für die mir erzeigte Aufmerksamkeit am Besten dadurch abstatten zu können, daß ich mit vollster Offenheit meine Ueberzeugung in Bezug auf das vorliegende Gesetzeswerk ausspreche, auch wenn ich voraussehe, daß ich damit wenig Anklang finden werde. Das Meiste von Dem, was ich zu sagen habe, wird hoffentlich einige Beachtung in Anspruch nehmen dürfen, auch abgesehen von der Gelegenheit, bei der es gesagt wird.

Der auf die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs verwandte Fleiß verdient gewiß alles Lob insofern, als es kein Kleines ist, sich einen auch nur halbwegs genügenden Ueberblick über den ganzen Wust der deutschen Gesetzgebungsarbeiten auf diesem Felde zu erwerben, vollends für Männer, die nicht schon durch ihren Beruf genöthigt waren, seit Jahrzehnten allen neuen Erscheinungen zu folgen. Mit Inhalt und Fassung des Werks hingegen wird sich kein Sachkenner aufrichtig einverstanden erklären können. Fragt man zunächst nach den grundsätzlichen Vorbedingungen für den Erfolg einer solchen Arbeit, so hat es an denselben unleugbar ganz und gar gefehlt.

1) Vor Allem ist überhaupt die jetzige Zeit zur Abfassung einer gediegenen, haltbaren Strafgesetzgebung, einer solchen, die dem Gesammtzustand unserer heutigen Bildung auch nur einigermaßen entspricht, durchaus ungeeignet, weil dafür die wissenschaftlichen Voraussetzungen noch lange nicht in hinreichendem Maße vorhanden sind. Niemand, der vertraut ist mit dem dermaligen Stand der Dinge im Gebiet der Strafrechts-Wissenschaft und Gesetzgebung, kann die zahlreichen deutlichen Anzeichen verkennen, daß wir uns hier mit starken Schritten einem entscheidenden Wendepunkt — und zwar zum Besseren — nähern. Wir erblicken namentlich eine zunehmende Vereinfachung und Vermenschlichung der Strafrechtspflege nach den Forderungen des wahren Rechts und der Sittlichkeit; ein

Zurücktreten des bisher vorwaltenden reinen Formalismus, der sich besonders in vielfachen, durchaus werthlosen, spitzfindigen Unterscheidungen sowohl der Verbrechen als der Strafen, und in einer ganz äußerlichen Auffassung beider, breit machte; ein allmähliches Aufgeben der zweckwidrigen Anmaßung gesetzgeberischer oder richterlicher Allwissenheit, wie sie z. B. in der Vorausbestimmung und starren Unabänderlichkeit der Strafen zu Tage liegt, der endlich, durch Anerkennung der Nothwendigkeit einer Gestattung bedingter Freilassungen, die Spitze abgebrochen wird u. s. f. In der Hauptsache aber liegt trotzdem noch zur Zeit Alles gar sehr im Argen: man ist noch immer mehr oder minder befangen in den rohen alten Ueberlieferungen der Vergelterei und Abschreckerei; man hat sich noch lange nicht durchgearbeitet zu jener scharfen und klaren Erkenntniß des einzig wahren Rechtsgrundes und Rechtszweckes alles Strafens, ohne welche doch gar nicht zu denken ist an eine Strafgesetzgebung, die wahrhaft recht- und zeitgemäß, für das Leben allerseits förderlich und mit sich selbst übereinstimmend ist, anstatt jeden Augenblick in die gröbsten Widersprüche zu gerathen. Auch bei den Verfassern des Entwurfs begegnet man jener Unsicherheit, deren Quelle der Mangel einer festen Ueberzeugung ist über das bestimmte Ziel, das bei jeder Gesetzgebungsarbeit in's Auge gefaßt werden und über den Weg zum Ziel vor Allem entscheiden muß, obwohl demnächst (nach den Forderungen der Strafpolitik) auch alle besondern örtlich und zeitlich vorhandenen Verhältnisse, und die darin liegenden Hindernisse und Schwierigkeiten, eine angemessene eBrücksichtigung finden müssen.

Die bis heute vorherrschende Theorie hat sich ohne Frage dergestalt überlebt, daß sie längst unhaltbar und ihre Ueberholung durch eine mildere, menschlichere Rechtsübung unausbleiblich geworden war.*) Soll daher hier ein nennenswerther Fortschritt im Bereich der Gesetzgebung gethan werden, so kann es nicht genügen, wenn

*) Vgl. darüber auch S. Ruf, die Criminaljustiz. Ihre Widersprüche und die Zukunft der Strafrechtspflege. Criminalpsychologische Studien. 1870 und meine Anzeige dieser Schrift im „Gerichtssaal" 1869. VI. Heft, S. 465 ff.

dieselbe sich zwischen jener Theorie und dieser Praxis, ohne es mit Einem von Beiden ganz verderben zu wollen, unentschieden hindurchzuwinden sucht, wenn sie die überlieferte Theorie — die lediglich zusammengeflickt ist aus hohlen Fraſen von Gerechtigkeit, Vergeltung, Sühne oder Genugthuung mit einem obligaten Zusatz von Abschreckungsgedanken — bloß, gleich einem noli me tangere, vorsichtig umschifft, anstatt offen und ganz, in allen ihren Folgerungen. mit ihr zu brechen. Die Verfasser des Entwurfs haben den ersteren Weg vorgezogen, den sie, auf eine in sich ganz unklare Weise, den historischen nennen. Wahrhaft geschichtlich kann doch wohl nur ein Verfahren genannt werden, das sich von allem Dem, was im Leben geschieht und wird, bestimmte Rechenschaft zu geben, das Gute und das Böse, was da geschieht, gehörig zu unterscheiden versteht. Dazu aber ist vor allen Dingen die Einsicht in Das vorausgesetzt, was da werden und geschehen *soll*. Denn wie können wir ohne diese Einsicht jemals mit Sicherheit urtheilen, ob wir auf dem rechten Wege zum rechten Ziele sind oder nicht, ob wir voran- oder zurückschreiten? Wie kann ein Verfahren historisch sein, wobei man nur gleichsam mit verbundenen Augen sich zurechtfinden möchte und, mit völligem Verzicht auf strenge Durchführung fester Grundsätze, nicht sowohl in Folge klar erkannter Forderungen des Rechts und der Zeit, als bloß in einer theilweise richtigen Ahnung, einzele schüchternen Vorschläge zur Annäherung an die Wahrheit macht. Nirgends begegnen wir daher hier, weder in Hinsicht der Verbrechen, noch der Strafen, noch der Wechselbeziehung beider — in der Zurechnungs- und Zumessungsfrage — durchgreifenden Entscheidungen, die als wirkliche große Fortschritte bezeichnet werden könnten; man hat namentlich nicht eingesehen, wie unerläßlich es ist, im Strafrecht ein Ende zu machen mit dem ungebührlichen Einfluß rein naturgesetzlicher Vorgänge: Ursachen und Wirkungen — nämlich des äußeren Erfolgs bloß als solchen, sofern er gar nicht vom Willen abhing, sondern lediglich von den Gesetzen der Fysik und Chemie — auf die Feststellung des Thatbestandes, die Beurtheilung der Schuld und Strafwürdigkeit, und anstatt Dessen sich ausschließlich an den bethätigten rechtswidrigen Willen zu halten. Und doch ist, solange man Dieß nicht thut, gar nicht zu denken an eine gerechte